

Berechnung der Nutzfläche

Zur Berechnung der Nutzflächen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten werden alle jene Flächen erfasst, die zu Wohn- und Arbeitszwecken dienen und Erschliessungskosten für Wasser verursachen könnten.

Für die Berechnung der Nutzflächen gelten:

- die Bruttoflächen sämtlicher durch den äusseren Perimeter der Fassadenmauer abgegrenzten Wohn- und Arbeitsgeschosse
- die zu Wohn- und Arbeitszwecken benutzbaren Flächen und deren Zugänge der Unter- und Dachgeschosse, sowie die Bastel- und Hobbyräume
- die gedeckten und dreiseitig eingekleideten Vorplätze und Sitzplätze am Hauptgebäude, auskragende Loggien und seitlich geschlossene Balkone
- die Flächen der Garagen und der Einstellräume von Fahrzeugen
- die Lagerräume und Keller für gewerbliche Zwecke
- die unterirdischen Bauten, Tankanlagen, spezielle Gruben, LS-Raum
- die Heizungs- und Tankräume
- die Lokale und Nebenräume für Säle, Sporthallen usw.
- Landwirtschaftliche Bauten:
Bei Stallungen werden pro GVE 8 m² Nutzfläche berechnet (unabhängig von der effektiven Grundfläche)
Bei Scheunen ohne Stallungen und anderen Räumen, welche zum Bewirtschaften eines Landwirtschaftsbetriebes dienen, werden 50% der Grundfläche berücksichtigt.

Bei Umbauten werden die durch den Umbau berührten Räume zur Nutzfläche eingerechnet, sofern Sie nicht schon als Nutzfläche von Wohngeschossen oder Arbeitsräumen nach obigen Kriterien erfasst worden sind und für welche die Taxen nicht bezahlt wurden.

So beschlossen vom Gemeinderat von St. Antoni an seiner Sitzung vom 20. Juli 1982/69 und abgeändert an seiner Sitzung vom 21. September 1983.

Überarbeitet am 9. Oktober 1996

NAMENS DES GEMEINDERATES VON ST. ANTONI

Der Ammann

Peter Aeby



Der Gemeindegemeinderat

Moritz Vonlanthen